

Lesefassung

Gemeinde Landrecht

Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Landrecht (Beitrags- und Gebührensatzung)

SATZUNG

über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Landrecht (Beitrags- und Gebührensatzung)

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003, des § 44 Abs. 1, Abs. 3 Satz 6 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019, der § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1, § 4, § 6 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7, § 8 Abs. 1 Satz 1, 2, 4, Abs. 2 und Abs. 3, Abs. 4 Halbs. 1, Abs. 4 Satz 2-4, Abs. 5, Abs. 6, Abs. 7 u. Abs. 9, § 9 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3, § 9a u. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung vom 10.01.2005, der § 1 Abs. 1, § 2 Satz 1 Alt. 1, Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) v. 13.11.2019 (GVObI. Schl.-H. S. 425) sowie Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e), Abs. 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.12.2022 folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung**
- § 1 Allgemeines
 - § 2 Grundstück
 - § 3 Grundsatz
- II. Abschnitt: Beiträge für die zentrale Abwasserbeseitigung**
- § 4 Beitragsfähige Aufwendungen
 - § 5 Gegenstand der Beitragspflicht
 - § 6 Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 7 Beitragssatz
 - § 8 Beitragspflichtige/ Beitragspflichtiger
 - § 9 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung
 - § 10 Vorauszahlungen
 - § 11 Veranlagung und Fälligkeit
 - § 12 Ablösung
 - § 13 Entstehung des Erstattungsanspruches
- III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Abwasserbeseitigung**
- § 14 Grundsatz
 - § 15 Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung
 - § 16 Gebührensätze und Bemessungsgrundlage
 - § 17 Gebührenpflichtige/ Gebührenpflichtiger
 - § 18 Gebührenpflicht
 - § 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
 - § 20 Erhebungszeitraum
 - § 21 Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit
- V. Abschnitt: Schlussbestimmungen**
- § 22 Auskunft-, Anzeige- und Duldungspflicht
 - § 23 Datenschutz
 - § 24 Ordnungswidrigkeiten
 - § 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

I. Abschnitt

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Gemeinde Landrecht betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Landrecht (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) mit den dort in § 1 Abs. 1 genannten öffentlichen Einrichtungen in der jeweils geltenden Fassung.
- 2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:
 - a) Beiträge für die Herstellung der zentralen öffentlichen Einrichtung der Schmutzwasserbeseitigung. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) sowie die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse gelten als Herstellung zentraler öffentlicher Abwasserbeseitigungseinrichtungen. Grundstücksanschluss ist der Anschlusskanal vom Sammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Kontrollschacht und Leitungen auf dem Grundstück.
 - b) Kostenerstattungen bzw. für zusätzliche Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz) nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Landrecht (§14). Soweit Grundstücksanschlüsse nach ihrer Herstellung in die öffentliche Einrichtung einbezogen werden, gilt dies nur für die Herstellung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen.
 - c) Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage (Abwassergebühren).

§ 2 Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

II. Abschnitt **Anschlussbeitrag**

§ 3 Grundsatz

Die Gemeinde Landrecht erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse oder auf andere Weise gedeckt wird, Anschlussbeiträge zur Abdeckung des entstehenden Aufwandes für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenen Vorteile.

§ 4 Beitragsfähige Aufwendungen

- 1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an Abwasseranlagen erworben hat.
- 2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

- 3) Aufwendungen oder Aufwandsanteile für die Straßenentwässerung sind nicht beitragsfähig und bei der Beitragskalkulation herauszurechnen.
- 4) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckter Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

§ 5

Gegenstand der Beitragspflicht

- 1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an eine zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- 2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht erfüllt sind.

§ 6

Beitragsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Für die Berechnung des Abwasserbeitrages für die Schmutzwasserbeseitigung ist als Berechnungsgrundlage die Fläche in m², die sich durch Vervielfältigung der Grundstücksfläche mit der zulässigen Geschossflächenzahl ergibt. Diese Berechnungsfläche in m² wird vervielfältigt mit dem Beitragssatz (§ 7).
- 2) Als Grundstücksfläche nach Abs. 1 gilt
 - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
 - c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstückes, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
 - d) bei Grundstücken, die über die sich nach den Buchstaben a) - c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von Buchstabe c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer der übergreifenden Bebauung oder der übergreifenden gewerblichen Nutzung entsprechenden Tiefe verläuft,

- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder und Festplätze - nicht aber Sportplätze und Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche, bei Campingplätzen jedoch 100 % der Grundstücksfläche,
 - f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz oder als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Baulichkeiten, geteilt durch die Grundflächenzahl GRZ 0,2, höchstens jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen oder anschließbaren Baulichkeiten, geteilt durch die GRZ 0,2, höchsten jedoch die Fläche des Buchgrundstückes. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen, wobei bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück erfolgt,
 - h) bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB), für die durch Planfeststellung eine der baulichen Nutzung vergleichbare Nutzung zugelassen ist (z. B. Abfalldeponie), die Fläche des Grundstücks, auf die sich die Planfeststellung bezieht.
- 3) Als Geschossflächenzahl nach Abs. 1 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte Geschossflächenzahl,
 - b) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Geschossflächenzahl nicht festgesetzt ist, sondern nur eine Baumassenzahl, gilt als Geschossflächenzahl ein Viertel der Baumassenzahl. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Geschossflächenzahl nicht festgesetzt ist, sondern nur die Höhe der baulichen Anlage angegeben ist, gilt als Geschossflächenzahl, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe,
 - c) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nur die Zahl der Vollgeschosse und die Grundflächenzahl festgesetzt sind, die daraus ermittelte Geschossflächenzahl entsprechend der Baunutzungsverordnung,
 - d) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in dem Bebauungsplan weder die Geschossflächenzahl, noch die Baumassenzahl bzw. die Gebäudehöhe bestimmt sind,
 - aa) bei bebauten Grundstücken die Geschossflächenzahl nach der tatsächlichen Bebauung ermittelt,
 - bb) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken, die Geschossflächenzahl nach dem Durchschnitt der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Bebauung,
 - cc) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Geschossflächenzahl nicht festgesetzt ist, sondern nur die bei eingeschossiger Bebauung festgesetzte Grundflächenzahl als Geschossflächenzahl,
 - e) bei Grundstücken, die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht eine größere Geschossfläche als die im Bebauungsplan festgesetzte zulässige oder tatsächliche vorhanden, so ist diese für die Beitragsberechnung maßgeblich.

§ 7 Beitragssatz

Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage beträgt bei der Schmutzwasserbeseitigung 20,79 €/m² beitragspflichtige Fläche.

§ 8 Beitragspflichtige/ Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümerin/ Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle der Eigentümerin/des Eigentümers die/der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümerinnen bzw. Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 9 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

- 1) Der Beitragsanspruch für die ersten und zusätzlichen Grundstücksanschlüsse entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des jeweiligen Grundstücksanschlusses. Der Beitragsanspruch für die übrigen Anlagen der Schmutzwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung der jeweiligen zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, in der die Leitung verlegt ist. Soweit ein Beitragsanspruch nach den Sätzen 1 und 2 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss.
- 2) Für unbebaute Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) oder des Geltungsbereichs eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen, entsteht die Beitragspflicht erst, wenn die Erfordernisse des Absatzes 1 erfüllt sind und das Grundstück mit anzuschließendem Gebäude bebaut oder tatsächlich angeschlossen wird.
- 3) Im Falle des § 5 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses nach der Allgemeinen Abwasserbeseitigungssatzung.
- 4) Ändern sich für ein bebautes Grundstück die für die Beitragsbemessung nach § 6 Abs.2 Buchst. f) und g) oder nach § 6 Abs. 3 Buchst. d) aa) maßgebenden Umstände und erhöht sich dadurch der grundstücksbezogene Nutzungsvorteil, entsteht ein dem höheren Vorteil entsprechender zusätzlicher Beitrag. In diesem Fall entsteht die Beitragspflicht mit dem Beginn der Maßnahmen, die den höheren Nutzungsvorteil entstehen lassen.

§ 10 Vorauszahlungen

Auf die voraussichtlichen Anschlussbeiträge können angemessene Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird. § 7 gilt entsprechend. Geleistete Vorauszahlungen sind bei der Erhebung des endgültigen Anschlussbeitrages gegenüber der Schuldnerin/dem Schuldner des endgültigen Anschlussbeitrages zinslos zu verrechnen.

§ 11 Veranlagung und Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen.

§ 12 Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch eine Vereinbarung zwischen dem Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

III. Abschnitt **Erstattung der Kosten zusätzlicher Grundstücksanschlüsse**

§ 13 Entstehung des Erstattungsanspruches

Stellt die Gemeinde auf Antrag einer Grundstückseigentümerin/ eines Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen weiteren Grundstücksanschluss oder für eine von einem Grundstück, für das die Beitragspflicht bereits entstanden ist, abgeteilte und zu einem Grundstück verselbständigte Teilfläche einen eigenen Grundstücksanschluss an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage her (zusätzliche Grundstücksanschlüsse), so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

Die §§ 8 bis 11 gelten entsprechend. Der Erstattungsbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

IV. Abschnitt **Abwassergebühren**

§ 14 Grundsatz

- 1) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme der zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, welche nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung) in der jeweils geltenden Fassung betrieben werden, Abwassergebühren. Die Abwassergebühren werden zur Deckung der Kosten für den Betrieb, der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen sowie für die Verzinsung des aufgewendeten Kapitals und der Abschreibungen und zur Deckung der von der Gemeinde nach den gesetzlichen Vorschriften zu entrichtenden Abwasserabgabe, ausgenommen der Abgabe für Kleineinleitungen, der öffentlichen Einrichtungen, nach den der folgenden Vorschriften erhoben.
- 2) Abwassergebühren werden für die Grundstücke, die in die öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.
- 3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter und Abschreibungen für der Gemeinde unentgeltlich übertragene Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein. Der Wert von unentgeltlichen übergebenen Abwasseranlagen gilt für die Zinsberechnung als aus beitragsähnlichen Entgelten finanziert.

§ 15
Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

- 1) Die Gebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die tatsächlich Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.
- 2) Die Abwassergebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach der Abwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- 3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen und/ oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge, abzüglich der durch Zwischenzähler nachgewiesenen, auf dem Grundstück verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermenge, soweit der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen. Als private Wassernutzungsanlagen gelten auch Regenwassernutzungsanlagen,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen eine Abwassermesseinrichtung.
- 4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung wird die Abwassermenge, sofern sie nicht nach Abs. 2 nachgewiesen werden kann, um 18 m³/ Jahr für jede Großvieheinheit, bezogen auf den statistischen Umrechnungsschlüssel, herabgesetzt; der Gebührenberechnung wird in diesen Fällen mindestens eine Abwassermenge von 40 m³/ Jahr pro Person zugrunde gelegt. Maßgebend für die Berechnung ist die in dem Jahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl und die durchschnittlich mit Wasser zu versorgende Personenzahl.
- 5) Die dem Grundstück zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Bei der Wassermenge aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage gilt die für die Erhebung der Tarifpreise für Wasser zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Die Wassermenge nach Abs. 3, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde, und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. b hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum (Kalenderjahr) bis zum 31. Januar des folgenden Jahres anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Verzichtet die Gemeinde Landrecht auf solche Messeinrichtungen, kann sie als Nachweis über diese Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Alle Wasserzähler, einschl. der Zwischenzähler, müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen.
- 6) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/ des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- 7) Von dem Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen:
 - a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser,
 - c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser.

- 8) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind (z.B. durch einen Wasserrohrbruch) und der Abzug nicht nach Abs. 7 ausgeschlossen ist, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres bis zum 31. Januar des folgenden Jahres bei der Gemeinde Landrecht schriftlich einzureichen. Bei Wasserrohrbrüchen wird für das Abwasseraufkommen ein Durchschnittswert der letzten drei Verbrauchsjahre angenommen. Die Gemeinde kann im Zweifelsfall auf Kosten der Antragstellerin/ des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Abwassergebühren werden erstattet. Für Wassermengen nach Abs. 3 Buchst. a) und Abs. 4 gelten die Sätze 2 bis 4 entsprechend.
- 9) Für das Einleiten von Niederschlagswasser als Folge von Fehllanschlüssen in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das auf befestigten Flächen anfällt, wird eine Gebühr bis zum Zeitpunkt der Behebung nach § 16 erhoben, wobei je Quadratmeter befestigter Grundfläche 0,8 m³/Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.
- 10) Für das Einleiten von Niederschlagswasser als Folge von Fehllanschlüssen in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasserbeseitigung, das aus Drainagen eingeleitet wird, wird eine Gebühr bis zum Zeitpunkt der Behebung nach § 16 erhoben, wobei je Quadratmeter Grundfläche 0,8 m³/Jahr Abwasser zugrunde gelegt werden.

§ 16

Gebührensätze und Bemessungsgrundlage

- 1) Die Abwassergebühr beträgt bei Ableitung des Abwassers über das Kanalnetz in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen 4,60 €/m³.
- 2) Wird in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet und biologisch gereinigt, so werden zu dem Gebührensatz nach Abs. 1 Zuschläge erhoben und zwar bei einer Verschmutzung des Abwassers gemessen am biochemischen Sauerstoffbedarf in 5 Tagen

von	360 bis	720 mg/l	0,37 €/m³
von	721 bis	1.080 mg/l	1,11 €/m³
von	1.081 bis	1.440 mg/l	1,86 €/m³
von	1.441 bis	1.800 mg/l	2,60 €/m³
von	1.801 bis	2.160 mg/l	3,34 €/m³
von	2.161 bis	2.520 mg/l	4,07 €/m³
von	mehr als	2.520 mg/l	5,19 €/m³

Der Verschmutzungsgrad wird von der Gemeinde Landrecht festgesetzt. Die/ Der Gebührenpflichtige kann auf eigene Kosten einen Nachweis des Verschmutzungsgrades durch ein amtliches Gutachten verlangen. Sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung kommt, trägt die Gemeinde Landrecht die dafür entstandenen Kosten.

§ 17

Gebührenpflichtige / Gebührenpflichtiger

- 1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Besteht ein Erbbaurecht, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner, auch Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft.
- 2) Wechselt der Gebührensschuldner während des Jahres, entsteht der Anspruch damit für den abgelaufenen Teil des Jahres. Bis zur Anzeige des Wechsels sind der bisherige und der neue Gebührensschuldner Gesamtschuldner.

- 3) Die Gebühren ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 18 Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist und den zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

§ 19 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem das Grundstück über eine betriebsbereite Grundstücksanschlussleitung an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Grundstücksanschluss an die Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beseitigt wird und die Einleitung von Schmutzwasser dauerhaft eingestellt und dies der Gemeinde schriftlich angezeigt wird. Unterbleibt die Anzeige nach Satz 2, besteht die Gebührenpflicht bis zur Anzeige.

§ 20 Erhebungszeitraum

- 1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 2) Soweit die Gebühren nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben werden (§ 15), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, der jeweils dem 31. Dezember des Kalenderjahres vorausgeht.

§ 21 Vorauszahlung, Veranlagung und Fälligkeit

- 1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährig Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- 2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der Abschlagszahlung diejenige Abwassermenge zugrunde gelegt, die dem tatsächlichen Wasserverbrauch des ersten Monats entspricht. Diesen Verbrauch des ersten Monats hat die/ der Gebührenpflichtige der Gemeinde auf deren Anforderung unverzüglich mitzuteilen. Kommt die/ der Gebührenpflichtige der Aufforderung nicht nach, so kann die Gemeinde den Verbrauch schätzen.
- 3) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird über die Benutzungsgebühren endgültig abgerechnet. Ein nach dem Ergebnis der Endabrechnung noch festzusetzender Gebührenanteil wird mit dem nächstfolgenden Termin nach Abs. 1 fällig. Ergibt die Endabrechnung eine Überzahlung, erfolgt die Verrechnung mit dem Vorauszahlungsbetrag zum ersten Fälligkeitszeitpunkt des Folgejahres. Darüber hinausgehende Überzahlungen werden unbar erstattet.
- 4) Die Veranlagung zur Abwassergebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann. Als Bescheid gilt auch die Verbrauchsabrechnung des Amtes Wilstermarsch.

- 5) Die Abwassergebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Gleichzeitig werden in diesem Bescheid die Höhe und die Fälligkeiten der Abschlagszahlungen nach den Berechnungsdaten der Vorjahre festgesetzt.

V. Abschnitt
Schlussbestimmungen

§ 22
Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Abgabepflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde Landrecht sowohl von der Veräußerin/ dem Veräußerer als auch von der Erwerberin/ dem Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat die/ der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde Landrecht schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde Landrecht und des Amtes Wilstermarsch dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabepflichtigen haben dies zu ermöglichen.

§ 23
Datenschutz

- 1) Zur Ermittlung der Abgabepflichten und zur Festsetzung der Abgaben (Beiträge und Gebühren) im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Gemeinde und das Amt Wilstermarsch berechtigt, insbesondere aus den Grundsteuerakten, den Angaben, die der Gemeinde bzw. dem Amt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt geworden sind, den Angaben der Bauaufsichtsbehörden aus den Bauakten, den Angaben aus den bei der Gemeinde bzw. dem Amt geführten Personenkonten und Grundstücksakten, den Daten des zuständigen Amtsgerichts (Grundbuchamt), den Daten des Melderegisters und der Katasterämter insbesondere folgende Daten zu erheben:

Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, künftige Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer, Grundbuchbezeichnung, Eigentumsverhältnisse, Anschriften von derzeitigen und künftigen Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümern, Telefonnummer und E-Mailadresse (Angabe freiwillig), Daten zur Ermittlung von Beitragsbemessungsgrundlagen der einzelnen Grundstücke.

Die Gemeinde und das Amt darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben im Zusammenhang mit der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dieser Satzung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Die Gemeinde und das Amt ist zur Erfüllung ihrer Aufgaben berechtigt, die Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. e) EU-DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG zu erheben.

- 2) Soweit die Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung selbst betreibt, ist sie und das Amt berechtigt, die im Zusammenhang mit der Wasserversorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten für Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.

- 3) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde und das Amt berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- 4) Die Gemeinde und das Amt ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen Pflichten nach § 15 und § 22 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG.

§ 25 Inkrafttreten / Außerkrafttreten

- 1) Diese Abgabensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigungsanlage der Gemeinde Landrecht vom 18.12.2018 außer Kraft.
- 3) Soweit Abgabenansprüche vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, gelten die vor Inkrafttreten dieser Satzung maßgebenden Regelungen.

Landrecht, den 15.12.2022

Gemeinde Landrecht

gez. Bracker
Bürgermeister